

Kassel documenta Stadt  
Magistrat  
Stadtplanung, Bauaufsicht und  
Denkmalschutz

Herr Rewald  
gerd.rewald@kassel.de  
bauaufsicht@kassel.de  
Telefon 0561 787 6120  
Fax 0561 787 6133  
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99  
BIC HELADEF1KAS

Rathaus  
Obere Königsstraße 8  
34117 Kassel  
Zimmer W 317  
Mittwoch  
8.30 – 12.30 Uhr  
und  
14.00 – 17.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

mit Zustellungsurkunde

Herrn  
Gerhold Reitmeier  
Brüder-Grimm-Straße 43A  
34134 Kassel

**Kassel** documenta Stadt

**Mängel am straßenseitigen Gebäude, Brüder-Grimm-Straße 43, 34134 Kassel**  
**Aktenzeichen: 2013-1625**

29. Januar 2014  
1 von 3

### WIDERSPRUCHSBESCHEID

Guten Tag Herr Reitmeier,

in Ihrer Widerspruchssache ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch vom 21. Dezember 2013 gegen die Gebührenfestsetzung für eine Ortsbesichtigung durch den Magistrat der Stadt Kassel, Stadtplanung und Bauaufsicht, gemäß Bescheid vom 11. Dezember 2013 wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Sie haben der Bauaufsicht die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
4. Im Widerspruchsverfahren werden Gebühren in Höhe von 60,00 € und Auslagen für die Postzustellung in Höhe von 2,63 € erhoben. Sie sind verpflichtet, den Gesamtbetrag von 62,63 € unter Angabe des Kassenzzeichens AR630/14/0183 <5511687> bis zum 20. Februar 2014 auf das Konto der Stadt Kassel bei der Kasseler Sparkasse entsprechend der o. a. Bankverbindung (IBAN und BIC) zu überweisen.

**Begründung:**

I.

Im Rahmen der Bauüberwachung haben wir am 5. Dezember 2013 die Gebäude auf dem o. a. Grundstück besichtigt und bauliche Mängel festgestellt. Für diese behördliche Tätigkeit

haben wir Ihnen mit Bescheid vom 11. Dezember 2013 eine Gebühr in Höhe von 30,00 € in Rechnung gestellt. Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch vom 21. Dezember 2013. Der Anhörungsausschuss hat am 7. Januar 2013 entschieden, von einer Anhörung nach dem Hess. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung abzusehen, da die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt erscheint und der Streitstand eine gütliche Erledigung des Widerspruchs nicht erwarten lässt.

## II.

Der Widerspruch ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Die Bauaufsicht ist für die Abwehr von Gefahren, die von baulichen Anlagen ausgehen oder ausgehen können, verantwortlich (§ 53 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Hess. Bauordnung -HBO-). Zur Klärung eines Sachverhaltes kann notwendig sein, eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

Entsprechend der Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Kassel werden bei Ortsbesichtigungen, die außerhalb von Verwaltungsverfahren stattfinden, Gebühren nach Zeitaufwand erhoben, sofern Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung festgestellt werden (15,00 € pro angefangene Viertelstunde - Abschnitt 2.3 des Verzeichnisses zur Bauaufsichtsgebührensatzung).

Die Besichtigung hat ergeben, dass eines der unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzenden Gebäude erheblich beschädigt ist. Um zu verhindern, dass Bauteile in den Straßenraum fallen bzw. die Standsicherheit des Gebäudes nicht mehr gewährleistet ist, wurde ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, das in der Sache noch nicht abgeschlossen ist.

Die Gebühr ist somit rechtmäßig erhoben worden. Die Höhe von 30,00 € ist angemessen und stellt keine unbillige Härte dar. Damit ist Ihr Widerspruch zurückzuweisen.

### **Kostenberechnung**

nach § 6 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel in Verbindung mit Abschnitt 1.4.2 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses:

Zeitlicher Bearbeitungsaufwand            4 Viertelstunden x 15,00 € = 60,00 €

Die Auslagen von 2,63 € für die Postzustellung sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel einzufordern.

### **Rechtsgrundlagen:**

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)  
Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO  
Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)  
Gesetz über kommunale Abgaben (KAG)  
Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Kassel

Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel

3 von 3

- jeweils in der aktuellen Fassung -

**Rechtsmittelbelehrung – Ihre Rechte:**

Gegen den Bescheid vom 11. Dezember 2013 in der Fassung dieses Widerspruchsbescheides und die Kostenfestsetzung im Widerspruchsverfahren steht Ihnen die Klage zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, oder in elektronischer Form unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über den elektronischen Briefkasten, der auf den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HUD), geführt wird, zu erheben (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26.10.2007, GVBl. I 2007 S. 699).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

  
Rewald